

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 19. September 1972

109. Stück

- 342.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen
- 343.** Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Verfahrenstechnik
- 344.** Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Technische Physik
- 345.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe erlassen werden, sowie Festsetzung der Lehrverpflichtungsgruppen neuer Unterrichtsgegenstände

342. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1972, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1971 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen vom 7. April 1971, BGBl. Nr. 183, wird wie folgt geändert:

Der § 1 hat zu lauten:

„Die Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen-Bauwesen ist an der Technischen Hochschule in Graz und an der Universität in Innsbruck unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.“

Firnberg

343. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 29. Juli 1972 über die Studienordnung für die Studienrichtung Verfahrenstechnik

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1971 in Ver-

bindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Verfahrenstechnik ist an der Technischen Hochschule in Graz unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Verfahrenstechnik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskri-

bieren und sich den Studienzielen (§ 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) mit Gewissenhaftigkeit zu widmen (§ 5 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 90 und 100 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 3 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Mathematik	20—26
b) Darstellende Geometrie	4—9
c) Mechanik	17—23
d) Physik	3—6
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	17—23
f) Fächer der zweiten Diplomprüfung	5—10
g) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	10—16

Vorprüfungen für die erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- Maschinenzeichnen;
- Einführung in die Mechanische Technologie;
- Chemie I;
- Physikalische Chemie.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus. Die Zulassung zur letzten Teil-

prüfung setzt weiters die Inskription der im § 2 Abs. 1 genannten Zahl von Semestern voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die Inskription der im § 2 Abs. 1 genannten Zahl von Semestern, die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Mathematik;
- Darstellende Geometrie;
- Mechanik;
- Physik.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt zwei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;

bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen

(§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 140 und 155 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 10 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens 10 zu betragen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches:	Zahl der Wochenstunden:
a) Theoretische Maschinenlehre ..	18—25
b) Maschinenbau	5—10
c) Verfahrenstechnik	25—33
d) Apparate- und Anlagenbau ...	12—16
e) nach Wahl des Kandidaten eine der folgenden Wahlfachgruppen:	30—38
Chemieanlagenbau;	
Papier- und Zellstofftechnik.	
f) Lehrveranstaltungen über Teilgebiete der unter lit. a bis e genannten Fachgebiete zur Vorbereitung und Durchführung der Diplomarbeit	15—25
g) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung	20—26

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das

Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen für die zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Mechanische Technologie;
- b) Chemie II;
- c) Elektronische Datenverarbeitung;
- d) Grundlagen der Elektro-, Meß- und Regeltechnik;
- e) Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Theoretische Maschinenlehre;
- b) Maschinenbau;
- c) Verfahrenstechnik;
- d) Apparate- und Anlagenbau;
- e) jene Gruppe von Wahlfächern, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. e gewählt hat.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prü-

fungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern:

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Verfahrenstechnik wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzuschreiben.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Verfahrenstechnik handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Verfahrenstechnik sind nach Maßgabe der Verordnung über das Doktorat der technischen Wissenschaften, BGBl. Nr. 143/1971, zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen; jedoch bedürfen die in den Studienjahren 1968/1969 bis 1971/72 inskribierten Lehrveranstaltungen keiner weiteren Ergänzung.

(2) Jenen Studierenden, die gemäß Abs. 1 das Studium nach dem neuen Studienplan fortsetzen, ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 8 das fünfte bis einschließlich achte Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Das neunte und jedes weitere Semester ist jedoch nur dann in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, wenn die Studierenden die erste Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des achten Semesters abgelegt haben.

Firnberg

344. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 23. August 1972 über die Studienordnung für die Studienrichtung Technische Physik

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl.

Nr. 290, über technische Studienrichtungen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1971 in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Technische Physik ist an der Technischen Hochschule in Wien, an der Technischen Hochschule in Graz und an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz unter Bedachtnahme auf die im § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Das Studium der Technischen Physik besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen zu inskribieren und sich den Studienzielen (§ 1 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) mit Gewissenhaftigkeit zu widmen (§ 5 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 3. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 75 und 95 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Physik	30—40
b) Mechanik	3— 7
c) Mathematik	25—40
d) Chemie	4— 8
e) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung	3—10

Vorprüfungen für die erste Diplomprüfung

§ 4. (1) Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Elektronische Datenverarbeitung;
- b) aus Lehrveranstaltungen über weitere Gebiete der Technischen Physik zur Ergänzung der für die wissenschaftlichen Berufsvorbildung notwendigen Kenntnisse im Rahmen der im § 3 Abs. 2 lit. e genannten Stundenzahlen nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an der betreffenden Hochschule vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung setzt weiters die Inskription der im § 2 Abs. 1 genannten Zahl von Semestern voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die Inskription der im § 2 Abs. 1 genannten Zahl von Semestern, die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Physik;
- b) Mechanik;
- c) Mathematik;
- d) Chemie.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern,
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:
 - aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt zwei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen;
 - bb) meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer, beziehungsweise diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer, beziehungsweise Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Teilprüfungen oder Prüfungsteile von solchen (Abs. 2 lit. a) dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen (Abs. 2 lit. b) nur zweimal wiederholt werden (§ 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung nach einmaliger erfolgloser Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so gilt die kommissionelle Prüfung als erste Wiederholung; sie kann im Falle eines Mißerfolges noch zweimal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon zweimal erfolglos abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als zweite Wiederholung und kann noch einmal wiederholt werden. Hat der Kandidat eine oder mehrere Teilprüfungen (Prüfungsteile) schon dreimal ohne Erfolg abgelegt, so gilt die kommissionelle Prüfung als Prüfung gemäß § 30 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und kann nicht mehr wiederholt werden. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes bleibt unberührt.

(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(8) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) hat jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Stu-

dienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 70 und 90 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens 4 zu betragen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Experimentalphysik	4—10
b) Angewandte Physik	4—10
c) Theoretische Physik	12—25
d) Atom- und Kernphysik	4—10
e) Festkörperphysik	4—10
f) nach Wahl des Kandidaten Lehrveranstaltungen über Teilgebiete der unter lit. a bis e genannten Fächer sowie über die wissenschaftliche Berufsvorbildung ergänzende Fachgebiete nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen (Wahlfächer)	10—20
g) Lehrveranstaltungen über Teilgebiete der unter lit. a bis e genannten Fächer zur Vorbereitung und Durchführung der Diplomarbeit (Spezialfächer) .	20—40
h) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung (nur an der Technischen Hochschule in Wien und an der Technischen Hochschule in Graz)	4—9

Bei den unter lit. a und b genannten Fächern sind an der Technischen Hochschule in Wien Gruppen von Lehrveranstaltungen zu bilden, aus denen der Kandidat nach Maßgabe des Studienplanes zu wählen hat.

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung zugehörigen Fach zu entnehmen (§ 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen und § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Hochschulprofessoren, emeritierten Hochschulprofessoren, Honorarprofessoren und Hochschuldozenten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes auszuwählen. Dem Angehörigen des Lehrkörpers, welcher das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie deren Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen für die zweite Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) An der Technischen Hochschule in Wien: Betriebswissenschaften und Technologie;
- b) an der Technischen Hochschule in Graz: Mathematik.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabzusetzen ist;
- c) die erfolgreiche Ablegung einer Vorprüfung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1;
- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Experimentalphysik;
- b) Angewandte Physik;

- c) Theoretische Physik;
- d) Atom- und Kernphysik;
- e) Festkörperphysik;
- f) jene Teilgebiete, die der Kandidat gemäß § 7 Abs. 2 lit. f gewählt hat;
- g) die im § 7 Abs. 2 lit. g genannten Teilgebiete.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und besteht aus zwei Fächern;

- a) dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;
- b) einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung anzusehen ist. Es ist unter Berücksichtigung der Prüfung gemäß lit. a vom Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung nach Anhörung des Kandidaten zu bestimmen. Der Kandidat ist berechtigt, einen Vorschlag zu machen.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten. Für die Wiederholung des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung ist § 30 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

(5) Auf Antrag des Kandidaten hat die zuständige akademische Behörde (§§ 9 Abs. 1 und 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) zu bewilligen, daß die gemäß Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsfächer (oder Teilgebiete derselben) zum Teil durch Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen oder Studienzweige, die an der betreffenden Hochschule oder an einer anderen Hochschule durchgeführt werden, ersetzt werden, wenn die Wahl im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge oder eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Die gemäß dieser Bestimmung gewählten Prüfungsfächer dürfen die Hälfte des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung, gemessen an der Stundenzahl der auf Grund des

Studienplanes zu inskribierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen. Aus den gewählten Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß der Lehrveranstaltungen für die weggefallenen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu inskribieren.

Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“

§ 12. (1) An die Absolventen der Studienrichtung Technische Physik wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist bei der zuständigen akademischen Behörde mittels des in der 1. Durchführungsverordnung zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vorgesehenen Formulars anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponsion in feierlicher Form in Anwesenheit des Rektors und des Dekans durch einen Ordentlichen Hochschulprofessor als Promotor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden. In der Urkunde ist ersichtlich zu machen, daß es sich um einen Absolventen der Studienrichtung Technische Physik handelt.

(5) Absolventen der Studienrichtung Technische Physik sind nach Maßgabe der Verordnung über das Doktorat der technischen Wissenschaften, BGBl. Nr. 143/1971, zur Erwerbung des Doktorates der technischen Wissenschaften zuzulassen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen; jedoch bedürfen die in den Studienjahren 1968/69 bis 1971/72 inskribierten Lehrveranstaltungen keiner weiteren Ergänzung.

(2) Jenen Studierenden, die gemäß Abs. 1 das Studium nach dem neuen Studienplan fortsetzen, ist unbeschadet der Bestimmung des § 6 Abs. 8 das fünfte bis einschließlich achte Semester

in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Das neunte und jedes weitere Semester ist jedoch nur dann in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, wenn die Studierenden die erste Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des achten Semesters abgelegt haben.

Firnberg

345. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 23. August 1972, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe erlassen werden, geändert wird sowie die Lehrverpflichtungsgruppen neuer Unterrichtsgegenstände festgesetzt werden

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969 und Nr. 234/1971, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 62 Abs. 3 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 154, mit welcher die Lehrpläne für die Haushaltungsschule, die Hauswirtschaftsschule, die Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe und die Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 56/1966, Nr. 244/1966 und Nr. 177/1969, wird wie folgt geändert:

In der Anlage A (Lehrplan der Haushaltungsschule)

1. hat der Abschnitt I (Studentafel) zu lauten:

„I. STUDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden	Lehrverpflichtungsgruppe
Religion	2	(III)
Deutsch	2	(I)
Staatsbürgerkunde	1	(III)
Berufskunde	1	III
Rechnen	2	(III)
Lebenskunde, Erziehungs- und Gesundheitslehre	3	III

Pflichtgegenstand	Wochen- stunden	Lehrver- pflichtungs- gruppe
Musik	1	(V)
Kochen, einschließlich Lebens- mittelkunde und Servieren	12	(V)
Haushaltstechnik	3	V
Nähen und Werken	10	(VI)
Leibesübungen	2	(IV)
Gesamtwochenstundenzahl ..	39	
Freigegegenstand		
Englisch	2	(I)
Phonotypie	2	V
Unverbindliche Übungen		
Aktuelle Fachgebiete	bis zu 4 Wochen- stunden	(I bis VI)“

2. hat der Abschnitt II (Allgemeines Bildungsziel) zu lauten:

„II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Die Haushaltungsschule hat im Sinne der §§ 52 und 62 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962, die Aufgabe, in einem einjährigen Bildungsgang zur Führung eines Haushaltes zu befähigen, für den Küchen- und Servierdienst in Beherbergungs- und Sozialbetrieben auszubilden sowie eine Berufsvorbildung für sozial-pflegerische Dienste zu vermitteln.“

3. Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Lehrstoff, Didaktische Grundsätze)

a) Unterabschnitt A „Pflichtgegenstände“

aa) hat der Pflichtgegenstand „Staatsbürgerkunde“ zu lauten:

„STAATSBÜRGERKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erziehung zu verantwortungsbewußtem Handeln im demokratischen Staat durch Vermittlung der Grundsätze staatsbürgerlichen Handelns. Erziehung zum Verständnis für andere Völker und zu einer aktiven Friedensgesinnung.

Weckung des Verständnisses für die staatlichen Einrichtungen und Leistungen.

Vermittlung der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die das persönliche und familiäre Leben unmittelbar beeinflussen.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Die Menschenrechte.

Die Bedeutung der staatlichen Einrichtungen und Leistungen für die einzelnen Staatsbürger.

Die Verfassung der Republik Österreich.

Die Staatsbürgerschaft.

Das demokratische Wahlrecht.

Bund, Land, Gemeinde, ihre wichtigsten Aufgaben und Leistungen, ihre Organe; sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Der Mensch als Person im Rechtssinn.

Die wichtigsten Bestimmungen aus dem Familien-, Sachen- und Vertragsrecht.

Der Aufbau der österreichischen Gerichtsbarkeit, besonders Strafgerichtsbarkeit und Jugendgerichtsbarkeit.

Überblick über die österreichische Bevölkerungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der Ballungsräume.

Didaktische Grundsätze:

Dem grundlegend persönlichkeitsbildenden Wert des Unterrichtsgegenstandes ist Rechnung zu tragen. Der Unterricht soll lebensnah und gegenwartsbezogen gestaltet werden, er soll auf aktuelle Ereignisse eingehen und durch Exkursionen u. ä. verlebendigt werden. Auf enge Konzentration mit dem Unterrichtsgegenstand „Berufskunde“ ist Bedacht zu nehmen.“

bb) ist nach dem Pflichtgegenstand „Staatsbürgerkunde“ folgender Pflichtgegenstand einzufügen:

„BERUFSKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung des Verständnisses für die Bedeutung des privaten und beruflichen Bereiches für die Gesellschaft.

Vermittlung eines Einblickes in die allgemeinen Formen, Einrichtungen und Probleme der Arbeitswelt.

Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Die moderne Arbeitswelt.

Berufsbilder ausgewählter Berufe.

Berufsausbildung, Berufswahl und Berufswahl-Hilfen.

Arbeitsleistung, Arbeitsumwelt.

Der Arbeitnehmer im Betrieb, Arbeitsschutz. Das Verhalten zum Arbeitskollegen, im Team, in der Betriebsgemeinschaft, zum Vorgesetzten, zum Nachgeordneten.

Der Dienstvertrag und seine Bestimmungen.

Berufliche Interessenvertretungen; Organisation, Aufgaben und Wirkungsweisen.

Berufliche Fortbildung und Aufstiegsmöglichkeiten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll aktuell und lebensnah gestaltet werden. Er soll auf die Einsichten und

Erfahrungen der Schüler sowie auf aktuelle Ereignisse eingehen und durch Exkursionen verlebendigt werden. Auf enge Konzentration mit dem Unterrichtsgegenstand „Staatsbürgerkunde“ sowie „Lebenskunde, Erziehungs- und Gesundheitslehre“ ist Bedacht zu nehmen.“

cc) hat an Stelle des Pflichtgegenstandes „Lebenskunde und Erziehungslehre“ folgender Pflichtgegenstand zu treten:

„LEBENSKUNDE, ERZIEHUNGS- UND GESUNDHEITSLERE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die Funktionen des menschlichen Körpers, für die leib-seelischen Zusammenhänge sowie für eine sinnvolle körperliche und seelische Hygiene. Anleitung zur Selbsterkenntnis und Selbsterziehung als wichtigster Voraussetzung für eine erfolgreiche Lebensgestaltung.

Gewinnung von wertorientierten Leitbildern und Grundsätzen für das persönliche Leben.

Weckung einer verantwortungsbewußten Einstellung zum Leben in der Gemeinschaft. Erziehung zur Achtung vor dem Wert und der Würde des Menschen wie zu Achtung und Toleranz in allen Bereichen mitmenschlicher Beziehungen.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Überblick über die Entwicklungsstufen des Menschen, unter Berücksichtigung entsprechender Erziehungsmaßnahmen.

Vermittlung einfacher psychologischer Einsichten, vor allem der Charakterkunde, als Grundlage einer altersgemäßen Selbsterkenntnis und Selbsterziehung.

Weckung des Verständnisses für die Ordnungen und Verhaltensregeln, die das Zusammenleben der Menschen fördern und sichern. Die Bedeutung von Kameradschaft und Freundschaft, von Ehe und Familie.

Richtlinien und Hinweise für gesunde Lebensführung:

Gestaltung der Arbeits- und Freizeit.

Pflege und Gestaltung der mitmenschlichen Beziehungen; Gastlichkeit.

Die Sorge für Familienangehörige, für den Kranken, den alten Menschen.

Hauskrankenpflege, Unfallverhütung im Haushalt, Erste Hilfe bei Unfällen, Verkehrserziehung.

Hygiene und Schönheitspflege, Berufshygiene.

Der Beruf als Gelderwerb, als soziale Leistung, als Lebenserfüllung.

Die Bedeutung des Berufes für Familie und Gesellschaft.

Sexualerziehung.

Schwangerschaft, Geburt, Säuglings- und Kinderpflege.

Der Umweltschutz.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat von den bereits erworbenen Kenntnissen über Bau und Funktion des menschlichen Körpers auszugehen und die Maßnahmen und Richtlinien für die physische und psychische Gesunderhaltung in den Vordergrund zu stellen. Die Unterweisung in Säuglings- und Kinderpflege, Erster Hilfe und Hauskrankenpflege hat in Verbindung mit praktischen Übungen zu erfolgen. Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen sind stets wahrzunehmen.“

dd) hat der Pflichtgegenstand „Gesundheitslehre“ zu entfallen;

ee) hat der Pflichtgegenstand „Kochen einschließlich Lebensmittelkunde und Servieren“ zu lauten:

„KOCHEN, EINSCHLIESSLICH LEBENS- MITTELKUNDE UND SERVIEREN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einsicht in den Wert einer gesunden neuzeitlichen Ernährung und in die Aufgaben der Haushaltsführung.

Erziehung zum planvollen Arbeiten, zum sparsamen Verbrauch und zur sorgfältigen Behandlung und Pflege der Vorräte.

Befähigung zur selbständigen Herstellung von Speisen für Gesunde und Kranke im Haushalt.

Schulung in der Gästebetreuung, im Tischdecken und Servieren für verschiedene Mahlzeiten und Gelegenheiten in der Familie sowie in einfachen Fremdenverkehrsbetrieben und Heimen.

Lehrstoff (12 Wochenstunden):

a) K o c h e n:

Einkauf, Übernahme, Kontrolle, Aufbewahrung der Lebensmittel.

Sachgemäße Handhabung der Küchengeräte und -maschinen. Beherrschung der Grundzubereitungs- und Garmachungsarten, besonders der Grundrezepte der Teige sowie der Grundzubereitungsarten von Fleisch, Fisch, Gemüse und Obst. Schnellküche, Verwendung von Halbfertigfabrikaten. Moderne Konservierungsmöglichkeiten im Haushalt.

Kostformen, entsprechend den Bedürfnissen der Lebensalter, der Art der Berufstätigkeit usw.

Übungen im Zusammenstellen von einfachen Speisenfolgen und Mengen.

Materialpreisberechnungen von Einzelspeisen und Speisenfolgen. Energieverbrauch- und Gewichtsverlustberechnungen.

Grundbegriffe der Führung einer einfachen Lagerkartei. Pflege der Küche und des Kücheninventars.

b) Lebensmittelkunde:

Grundlegende Kenntnisse über Nähr- und Wirkstoffe. Die wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel in bezug auf Herkunft, Nährwert, Preis, Einkauf, Aufbewahrung, Konservierung und deren Bedeutung für die Gesunderhaltung des Menschen.

c) Servieren:

Kenntnis der Servierbehelfe, deren Handhabung und Pflege. Übung im Tischdecken und Servieren für verschiedene Mahlzeiten und Gelegenheiten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist nach volkswirtschaftlichen Überlegungen sowie nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungswissenschaft möglichst lebensnah zu gestalten. Regionale wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten sowie familiäre Lebensgewohnheiten der Schüler sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Die Verwendung heimischer Erzeugnisse ist zu fördern. Den Schülern ist an praktischen Beispielen die verantwortungsvolle Tätigkeit der Haushalt führenden Personen als Konsumenten und Produzenten deutlich zu machen.

Grundlegende Handfertigkeiten und Arbeitsmethoden sind vorwiegend in Form von arbeitsunterrichtlichen Programmen zu üben. Materialpreisbesprechungen sind durchzuführen; der Materialverbrauch ist in einer einfachen Lagerkartei festzuhalten.

Die gebräuchlichsten von der Normalkost abweichenden Kostformen sind exemplarisch zu behandeln.

Jede Lehreinheit ist in Vorbesprechung, Kochen und die Nachbesprechung zu gliedern.

Alle Möglichkeiten zur Veranschaulichung des Unterrichts sind zu nützen. Zu diesem Zwecke sind auch Exkursionen in Betrieben der Lebensmittelindustrie und auf Märkten durchzuführen.

Die Koordination des Unterrichts mit „Haushaltstechnik“, „Lebenskunde, Erziehungs- und Gesundheitslehre“ und „Rechnen“ ist besonders zu pflegen.

Schriftliche Ergänzungen zum approbierten Lehrbuch sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.“

ff) hat an Stelle des Pflichtgegenstandes „Haushaltspflege“ folgender Pflichtgegenstand zu treten:

„HAUSHALTSTECHNIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Grundkenntnissen für die rationelle Führung eines Haushalts.

Weckung des Verständnisses für Wohnkultur und für den Wert einer zweckentsprechend eingerichteten Wohnung. Ausbildung des Geschmacks und des Ordnungssinnes sowie der Fähigkeit, der raschen Entwicklung auf dem Gebiet der Haushaltstechnik zu folgen. Erziehung zum kritischen Verantwortungsbewußtsein als Konsument.

Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur sachgemäßen Handhabung der im Haushalt benötigten Materialien, Geräte, Maschinen und Einrichtungen erforderlich sind.

Kenntnis der einfachsten im Haushalt anfallenden Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Wohnungspflege.

Durchführung von Ordnungs- und Pflegearbeiten unter sachgemäßer Handhabung zweckentsprechender Geräte und Maschinen.

Erlernen der grundlegenden Arbeitstechniken und einer rationellen Arbeitseinteilung.

Kenntnis der Funktion und der Behandlung der wichtigsten Materialien der Wohnungseinrichtung und -ausstattung.

Materialgerechte Pflege von Wäsche und Kleidung.

Beherrschung der Reinigungs- und Bügelmethoden.

Kenntnis erprobter Wasch- und Pflegemittel.

Grundbegriffe der Gartenbetreuung sowie der Behandlung von Zimmerpflanzen und Schnittblumen.

Didaktische Grundsätze:

Der Schüler soll den Wert einer individuell bestimmten Wohnkultur erkennen lernen und zur Wertschätzung eines gepflegten Heims in seiner Bedeutung für das Familien- und Gemeinschaftsleben geführt werden.

Der fachtheoretische Unterricht hat lediglich die für die Ausführung der praktischen Arbeiten notwendigen Grundlagen zu vermitteln. Vorbesprechung, praktische Arbeit und Nachbesprechung sollen in möglichst enger Verbindung von Praxis und Theorie eine Lehreinheit

bilden. Die Nachbesprechung hat die Arbeitsvorteile, Mängel und Vorzüge der verwendeten Mittel und Geräte, das Arbeitstempo und den Arbeitserfolg festzustellen. Fallweise Berechnungen des Reinigungsmaterials, der verbrauchten Energie sowie das Feststellen der Arbeitszeit haben die Wirtschaftlichkeit der geleisteten Arbeiten nachzuweisen.

Zur rationellen Führung des Unterrichts sind fallweise arbeitsunterrichtliche Programme einzubauen.

In Schulen ohne Lehrhaushalt ist dafür zu sorgen, daß die notwendigen Arbeiten in möglichst praxisgerechter Form durchgeführt werden.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.“

gg) hat der Pflichtgegenstand „Nähen und Werken“ zu lauten:

„NÄHEN UND WERKEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung der Freude an gestaltender Arbeit, Bildung des Geschmacks, Erziehung zu sparsamer Materialverwendung und zu zeitsparender exakter Arbeit.

Vermittlung von Grundkenntnissen im Nähen und Werken unter Erweiterung bereits vorhandener Kenntnisse.

Anleitung zu fach-, material- und funktionsgerechter Herstellung einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke sowie geschmackvoller Gebrauchs- und Ziergegenstände für Familie und Heim.

Anregung zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung.

Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die gebräuchlichsten Textilien und deren Behandlung und Pflege.

Lehrstoff (10 Wochenstunden, davon 8 Stunden Nähen, 2 Stunden Werken):

N ä h e n :

Zwei Werkstücke Kinder- bzw. Berufskleidung (zur Übung in Maschinnähen).

Drei Werkstücke aus leicht zu verarbeitenden Materialien, darunter ein einfacher Rock aus Wollstoff und ein Kleidungsstück mit eingesetzten Ärmeln und aufgesetztem Kragen.

Erstellung der für die Werkstücke notwendigen Schnitte durch Abnehmen aus Schnittmusterbögen oder Verwendung von Schablonen.

Ausbesserungs- und Änderungsarbeiten an Wäsche- bzw. Kleidungsstücken.

Anleitung zu sicherer Handhabung und sorgsamer Pflege der Nähmaschine.

W e r k e n :

Herstellung von Schmuck für die Feste im Jahreskreis und in der Familie, von einfachem Kinderspielzeug, von Zier- und Gebrauchsgegenständen aus modernen Werkstoffen.

Didaktische Grundsätze:

Für die einfachen Werkstücke sind nur leicht zu verarbeitende Materialien zu verwenden, jede Überforderung ist zu vermeiden.

Die materialgerechte und zweckentsprechende Verarbeitung ist besonders zu beachten.

Begabten Schülern ist Gelegenheit zur Vertiefung und Erweiterung der erworbenen Kenntnisse zu geben.

Die Näh- und Werkarbeiten sind in der Regel im Unterricht auszuführen. Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.“

b) hat der Unterabschnitt „B. Freigegegenstände“ zu lauten:

„B. FREIGEGENSTÄNDE

ENGLISCH

Bildungs- und Lehraufgabe:

Anregung, einfache Alltagsgespräche zu führen.

Vermittlung der dazu nötigen Grundkenntnisse auf einigen Sachgebieten der persönlichen Umwelt, des Haushalts und des Fremdenverkehrs.

Erziehung zur Einfühlung in die Wesensart englisch sprechender Völker, zur Achtung ihrer Eigenart und zur Bereitschaft zu Kontaktaufnahme und internationaler Zusammenarbeit.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Weckung von Freude und Interesse für den mündlichen Sprachgebrauch am Beispiel einiger Sachgebiete, wie Schule und Alltag, Spiel und Sport.

Haus und Heim.

Familie und Freunde.

Mahlzeiten, bei Tisch.

Einkäufe, im Postamt.

Fragen und Auskünfte: Wegbeschreibung, Sehenswürdigkeiten, Gastlichkeit und Fremdenverkehr.

Lieder und einfache Gedichte.

Sprachpflege:

Besonderes Augenmerk ist der Ausspracheschulung zuzuwenden. Ein eigener Grammatikunterricht ist nicht vorzusehen.

Die Einprägung der Sprachformen soll am praktischen Beispiel erfolgen.

Didaktische Grundsätze:

Der Englischunterricht an dieser Schulart hat sich auf die Aneignung solcher Kenntnisse und Redewendungen zu beschränken, die für den Alltag, das Berufsleben und den Fremdenverkehr wichtig sind.

Der Lehrer hat möglichst lebensnahe Sprechsituationen zu schaffen und durch Verwendung aller verfügbaren Hilfsmittel (Bildmaterial, Landkarte, Schallplatten, Tonband, Schulfunk, Schulfernsehen) die Mitarbeit der Schüler anzuregen. Diese sind besonders darauf hinzuweisen, daß sie durch Hilfsbereitschaft gegenüber ausländischen Gästen der Heimat wertvolle Dienste erweisen können.

PHONOTYPIE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielen einer Schreibgeschwindigkeit von 100 Anschlägen pro Minute. Erlernen der Handhabung von Diktiergeräten.

Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Erarbeitung des Griffeldes im Zehn-Finger-Blindschreiben einschließlich Ziffern und Zeichen bis zu einer Geschwindigkeit von 100 Anschlägen in der Minute; Zahlen und Zeichen, Anfertigung von Privatbriefen und einfachen Geschäftsbriefen nach den „Richtlinien für Maschinenschreiben“ des OKW.

Ausfertigung von Durchschlägen.

Handhabung des Diktiergerätes.

Pflege der Schreibmaschine und des Diktiergerätes.

Didaktische Grundsätze:

Das Hauptaugenmerk ist auf die Brauchbarkeit aller angefertigten Schriftstücke zu lenken, eventuell auch zu Lasten der Schreibgeschwindigkeit.

Als Ansage- und Abschreibtexte sind vorwiegend fachpraktische, kaufmännische bzw. wirtschaftliche Stoffe zu wählen.

Bei großer Schülerzahl ist der Unterricht in Gruppen zu führen.

Fortlaufende schriftliche Übungen, die zu klassifizieren sind (Leistungstabellen der Klasse).“

c) ist nach dem Unterabschnitt „B. Freigegegenstände“ folgender Unterabschnitt anzufügen:

„C. UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

AKTUELLE FACHGEBIETE

(bis zu vier Wochenstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse bzw. praktischer Fertigkeiten auf bestimmten Fachgebieten, die im Zusammenhang mit dem allgemeinen Bildungsziel stehen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß der Schüler in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.“

Artikel II

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, werden die Unterrichtsgegenstände des in der Anlage A der Verordnung BGBl. Nr. 154/1963 in der Fassung des vorstehenden Art. I enthaltenen Lehrplanes, soweit sie nicht schon in den Anlagen 1 bis 6 leg. cit. erfaßt sind, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in die in der Rubrik „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Stundentafel des Lehrplanes (Anlage A) angeführten Lehrverpflichtungsgruppen eingereiht. Hinsichtlich jener Unterrichtsgegenstände, die bereits in den Anlagen 1 bis 6 leg. cit. erfaßt sind, wird in der Stundentafel auf die Einstufung in Klammern hingewiesen.

Sinowatz